

Kurztitel

Journalistengesetz

Kundmachungsorgan

StGBI.Nr. 88/1920

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

29.02.1920

Text**§ 4.**

Die Kündigungsfrist muß mindestens drei Monate betragen und erhöht sich nach fünfjähriger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses mit jedem Jahre um einen Monat bis zum Höchstausmaß von einem Jahr.